

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

PFLASTERERGEWERBE

In der Fassung vom 1. Jänner 2011

Lohnordnungen

Gültig ab

1. Mai 2015

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitgliedsbetriebe, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II – Lohnerhöhung

- a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze und Akkordsätze)

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2015 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	13,99
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Ausleihe	12,87
III. Maschinenführer mit entsprechender Berechtigung	12,10
IV. Pflastererhelfer – bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter	11,98
V. Hilfsarbeiter	11,11

Lehrlingsentschädigung

	ab 1. Mai 2015 €
im 1. Lehrjahr 40%	5,60
im 2. Lehrjahr 60%	8,39
im 3. Lehrjahr 80%	11,19
vom Lohn der Kategorie I.	

II.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stunden-

lohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

III.

a) Akkordsätze für Oberösterreich

ab 1. Mai
2015
€

1. Kleinsteine, Sorte 10 bis 12 und 8 bis 10 cm, per qm	4,427
2. Kleinsteine, Sorte 6 bis 8 und 5 bis 7 cm, per qm	5,196
3. Mosaik, Sorte 4 bis 6 cm, per qm	8,840
4. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, per qm	10,686
5. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, Schuppenmuster, per qm	14,236
6. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, farbig, per qm .	15,902
7. Großsteine, alle Sorten, per qm	4,313
8. Riesenschotter, per qm	6,424
9. Randsteine, Normalprofil, und alte 10/25 cm, per lfm	2,223
10. Randsteine, 20/20 cm, per lfm	1,845
11. Bordsteine bis 20/20 cm, per lfm	1,845
12. Überhöhter Saum in Beton, per lfm	1,706
13. Tiefsaum mit Sand, per lfm	1,351
14. Rinnsal, doppelreihig, per lfm	2,263
15. Wenn Saumverlegung im Bogen, mit einem Radius kleiner als 20 cm, erfolgt bei allen Steinsorten eine Aufzahlung für Sandschlemmen, per qm	15%
16. Rammen für Sandschlemmen, per qm....	1,253

17. Rammen für Zementverguss, Mosaik und Riesenschotter (Sandeln und Betonmischer durch Hilfsarbeiter) per qm	1,408
18. Hilfsarbeiter (Einscheiber) bei Pflasterung mit Kleinsteinen und Riesenschotter erhalten pro qm Leistung der zu bedienenden Pflasterer	1,440
19. Der Helfer bei Randsteinverlegung erhält zusätzlich zum Regie-(Zeit-)Lohn per lfm.	0,151

20. Besondere Bestimmungen

- a) Wenn für zwei Pflasterer nur ein Hilfsarbeiter (Einscheiber) zur Verfügung steht, so ist der Helfer im Akkord (Punkt 18) zu entlohnen. Die Steinzuführung bis 10m Entfernung ist im Akkordsatz mitinbegriffen, wenn keine Hindernisse vorhanden sind (Aufgrabungen, Schuttanhäufungen), wodurch die Zufahrt behindert wird.
- b) Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) zwei Quadratmeter zu bezahlen sind, Schlaglöcher über sieben Steine und unter einem Quadratmeter Fläche sind als Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.
- c) Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) und bei einer Baudauer von mindestens einer Arbeitswoche stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

- d) Zum Randsteinlegen sind jene Arbeitnehmer heranzuziehen, denen auf Grund ihrer körperlichen Verfassung diese Arbeit zumutbar ist.
- e) Bei Arbeiten bis zu einem Gesamtausmaß von 80 qm je Baustelle (Auftrag) ist bei den Akkordpositionen 1–8 ein Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen.

b) Akkordsätze für die Steiermark

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen, nebst Springersetzen, Ein- und Schnurspannen, Mittelsetzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen, werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2015 €
1. 1 qm Kleinstein 9/11 verlegen	4,142
2. 1 qm Kleinstein 8/10 verlegen	4,335
3. 1 qm Kleinstein 7/9 verlegen	4,656
4. 1 qm Kleinstein 6/8 verlegen	5,264
5. 1 qm Kleinstein 5/7 verlegen	6,189
6. 1 qm Kleinstein 4/6 verlegen	8,663
7. 1 qm Kleinstein 3/5 verlegen	11,742
8. 1 qm Riesensch.-Pfl. bis 7 cm hoch	6,806
9. 1 qm Riesensch.-Pfl. über 7 cm hoch	6,363
10. 1 qm Würfelpflaster 5/7	4,335
11. 1 qm Würfelpflaster 7/7	4,335
12. 1 qm Kieselpflaster	4,335
13. 1 lfm Randstein verlegen, schmal	2,513
14. 1 lfm Randstein verlegen, breit	3,223

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

15. 1 lfm Randleisten, stehender Binder	2,513
16. 1 lfm Bordsteine und Würfelschar	2,331
17. 2 Reihen Kleinsteine	1,799
18. 1 qm mit zweimal Rammen und Einkehren	1,257
19. 1 qm Einscheiben und Bodenbereitung ..	1,616

Für die Pos. 13 bis 16, in Bogen verlegt (bis 50 m Radius), auf diese Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag.

Für das Verlegen von Randsteinen usw. gelten obige Akkordsätze bei Verwendung von Sand und Beton. Bei Verlegung von Rinnsalen bis zu einer Breite von 1 m auf Sand wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

Die Akkordsätze für alle übrigen Pflastergattungen gelten für Verlegen im Sandbett. Bei Verlegung von Pflasterflächen mit allen Steingattungen auf erdfeuchtem Betonbett wird auf die vorstehenden Akkordsätze ein 20-prozentiger Zuschlag gewährt.

Die Anlegearbeiten sind in den Akkordsätzen nicht inbegriffen und werden entweder in Regie

oder mit 0,145
pro Quadratmeter verrechnet. Bei lfm gelten
3 lfm = 1 qm.

Bei Akkordarbeiten erhalten die am Akkord Beteiligten bei Arbeiten zwischen den Geleisen und dem Geleisbandl, 50 cm breit, außerhalb der Schienen während des Straßenbahnverkehrs einen Zuschlag von 25 Prozent auf die Akkordsätze vergütet.

Die Instandhaltung laufender Pflasterungsflächen besorgt die betreffende Partie in der Dauer von 7 Tagen, wenn dieselbe die Rammarbeiten selbst besorgt und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

c) Akkordlöhne für Wien

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen nebst Springer setzen, Ein- und Schnurspannen, Mittel setzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2015 €
11. 7/7"-Würfel, 5/7/7"-Steine gelegt und 5/7/9"-Steine hochkantig gestellt	5,186
12. Hochkantig gestellte glatte oder geritzte 5/7/7"-Steine und 6/6"-Würfelsteine	6,509
13. Ordinäre Steine und 9"-Würfelsteine	6,153
14. Halbgutsteine (Pflasterln)	5,186
15. 12"-Plattensteine, trocken verlegt	5,814
16. 18"-Plattensteine, trocken verlegt	7,773
17. Kleinsteinpflaster, in Segmentform ver- setzt:	
a) Steingröße 10/12 cm	6,858
b) Steingröße 9/11 cm	7,652
c) Steingröße 8/10 cm	8,206
d) Steingröße 7/9 cm	9,007
e) Steingröße 6/8 cm	9,794
f) Schröpfensteine	12,883

- | | |
|---|--------|
| 18. Für Kleinsteinpflasterungen – Flächenpflaster in geschnürten geraden Scharen wird eine Aufzahlung für Erschwernis bezahlt, und zwar je qm 30% | |
| 19. Mosaikpflaster, einf. oder mit Teppichmuster, mit ein- oder mehrfarbigen Steinen, Steingröße 3/5 cm, samt Rammen und Nebenarbeiten | 51,521 |
| 20. Keramikpflaster auf Unterbeton oder gewöhnlichem Terrain mit jeder Steingröße | 7,226 |
| 21. Gehsteig-Klinkerplatten, trocken verlegt, jede Plattengröße | 8,165 |
| 22. Stelcon-Pflasterungen, 18,5/9,4/8,5 cm, mit ein- und mehrfarbigen Steinen, trocken verlegt, samt Einlegen der Holzleisten, aber ohne Behauen der Steine | 8,447 |
| 23. Hartbetonstein-Pflasterungen (Behaton, Mäder, Univerbund usw.), sonst wie Pos. 22, jedoch ohne Einlegen der Holzleisten: | |
| a) Steindicke bis 8 cm | 6,190 |
| b) Steindicke von 8 bis 18 cm | 7,859 |
| 24. Einklauben, ohne Nebenarbeiten (Schnurspannen, Springersetzen, Ausstopfen, Rammen), in bereits gepflasterte Straßen über Rohrgräben usw. | 3,739 |
| 25. Alle Gattungen Pflastersteine, außer Randsteine, in nassem oder feuchtem Mörtel, feuchter oder trockener Zement- | |

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

	mische versetzen, ohne Mörtel- oder Mischzubereitung	0,695
26.	Ausgießen von Pflasterflächen jeder Steinart mit Zementmörtel	
	a) bei Überschütten mit Zementmörtel und Reinigen der Pflasterflächen von anhaftender Zementfugenfüllung mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl	3,062
	b) bei Pfannenverguss, sonst wie a)	9,198
27.	Neulegen von Randsteinen samt Aufzwi- cken, Unterstopfen, Verputzen und Ver- gießen der Stoßfugen mit Zementmörtel auf vorhandener Unterlage.	
	a) 32/24 cm Randsteine	5,109
	b) 20/24 cm Randsteine	4,390
	c) 15/20 cm oder 18/20 Beton-Randstei- ne	3,807
	d) 18/20 cm Bordsteine	3,222
	e) Tiefbordsteine 10/15 bis 27/35 cm ..	3,497
	f) Leistensteine 10/15 bis 18/22 cm	2,704
28.	Umlegen von Randsteinen samt Aufbre- chen, Reinigen der Steine, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel, Aufbrechen und provi- sorischer Wiederherstellung der Straßen- und Gehsteigdecke	

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

- | | |
|--|-------|
| a) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt . | 8,020 |
| b) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt | 7,524 |
| c) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt . | 6,817 |
| d) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt | 6,329 |
| e) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt | 5,824 |
| f) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt | 5,341 |
| g) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt . | 5,206 |
| h) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt | 4,720 |
| i) Tiefbord- oder Leistensteine | 5,739 |
29. Bei Randsteinarbeiten mit Niet und Nut wird ein Zuschlag für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 10%.
30. Für Stiegen-, Neu- oder Umpflasterungen aus Rand- oder Bordsteinen wird eine Aufzahlung für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 100%.

31. Für das Abarbeiten von Randsteinköpfen werden vergütet:
- | | |
|--|----------------------|
| a) 32/24 cm Randsteinkopf | 1,5 Pflastererstdl. |
| b) 20/24 cm Randsteinkopf | 1,25 Pflastererstdl. |
| c) 18/20 Bordsteinkopf oder Betonrandsteinkopf | 1 Pflastererstdl. |
32. Randbegrenzungs- und Streckscharenpflasterungen:
Bei den Arbeiten auf Mische oder Mörtel ist die Herstellung bzw. das Einbringen des Mörtels nicht in den Preisen beinhaltet, die Mörtelherstellung bzw. das Einbringen wird nach Pos. 47 oder 48 vergütet;
- | | |
|---|-------|
| a) liegende Säume oder Rollscharen aus 7"-Würfel oder 5/7/7"-Steinen gelegt, trocken versetzt | 1,775 |
| b) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt | 1,954 |
| c) stehende Säume oder Rollscharen aus 7/10,5"-Steinen, trocken versetzt | 2,336 |
| d) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt | 2,570 |
| e) querstehende 5/7/7"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt | 2,051 |
| f) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt | 2,248 |

g)	querstehende 5/7/10,5"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt	2,710
h)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	2,949
i)	Streckscharen aus einer Schar 8/10 cm Kleinsteinen mit Schnurkante, trocken versetzt	1,397
j)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	1,461
k)	Streckscharen aus 2 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt	3,519
l)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	3,633
m)	Streckscharen aus 3 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt	4,212
n)	wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	4,395
33.	Beton-Rasensteine versetzen:	
a)	33/15,5/3,5 cm Steine in Mörtel versetzen, jedoch ohne dessen Herstellung, samt Verfugen der Steine mit Zementmörtel.....	3,419
b)	100/20 – 30/5 – 8 cm Steine in Mörtel versetzen, sonst wie vor	3,151
34.	Zusatz zu den Pos. 27 bis 28 und 32 bis 33:	
	Für die Erschwernis bei Randsteinlegungen, Randbegrenzungspflasterungen und Streckscharpflasterungen in Bogen, wird je lfm vergütet.....	20%

35. Ausgießen von Randbegrenzungs- und Streckscharpflasterungen mit Zementmörtel:

a) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen	3,091
b) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen	2,051
c) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen	1,537
d) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen	1,019
e) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Zementmörtel mittels Pfanne vollvergießen – je Schar – 10 cm breit	0,814
f) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Überschütten der Pflasterung mit Zementmörtel und Reinigen der Steine mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl – je Schar – 10 cm breit	0,400

Zuschläge zu den Akkordlöhnen für jene Nebearbeiten, welche durch die Pflastererpartie ausgeführt werden:

36. Rammen von Großsteinpflasterflächen ..	0,814
--	-------

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

37. Rammen von Kleinsteinpflasterflächen ..	1,222
38. Ausstopfen von Großsteinpflasterflächen oder Einkehren von Kleinsteinpflasterflä- chen bis zur völligen Verfüllung der Fu- gen mit Sand	0,609
39. Aufbrechen von Pflasterflächen und die Steine seitlich lagern:	
a) jede Art von Groß- und Gehsteigstei- nen:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,222
2. bei Kaltasphaldfugenfüllung	1,222
3. bei Zementmörtelfugenfüllung	2,458
4. bei Bitumen-Halbfugenverguss	2,458
5. bei Bitumen-Vollfugenverguss	4,121
b) jede Art von Kleinpflastersteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung	2,458
2. bei Kaltasphaldfugenfüllung	2,458
3. bei Zementmörtelfugenfüllung	3,091
4. bei Bitumenfugenfüllung	4,121
c) jede Art von Keramik- oder Hartbeton- steinen:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,222
2. bei Zementfugenfüllung	3,091
3. bei Bitumenfugenfüllung	4,121
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,222
2. bei Zementmörtelfugenfüllung	1,643

40. Reinigen der Steine von der anhaftenden Fugenfüllung:
- a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:
 - 1. von der Sandfugenfüllung 0,609
 - 2. von der Kaltasphaltfugenfüllung ... 2,458
 - 3. von der Zementmörtelfugenfüllung 2,458
 - 4. von der Bitumen-Halbfugenfüllung 4,121
 - 5. von der Bitumen-Vollfugenfüllung . 6,184
 - b) jede Art von Kleinsteinpflastersteinen:
 - 1. von der Sandfugenfüllung 1,222
 - 2. von der Kaltasphaltfugenfüllung ... 4,121
 - 3. von der Zementmörtelfugenfüllung 5,153
 - 4. von der Bitumenfugenfüllung 6,184
 - c) jede Art von Keramik- und Hartbetonsteinen:
 - 1. von der Sandfugenfüllung 1,222
 - 2. von der Zementmörtelfugenfüllung 4,121
 - 3. von der Bitumenfugenfüllung 8,251
 - d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:
 - 1. von der Sandfugenfüllung 0,609
 - 2. von der Zementmörtelfugenfüllung 2,458
41. Bodendurchschürfen ohne Bodenbewegung, je qm 0,814
42. Bodenbereitung mit örtlicher Materialverföhrung; hiezu kommt bei Abtragung die Pos. 41 – Bodendurchschürfen:
- a) Abtragung 0 bis 5 cm 1,222

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

b) Abtragung 0 bis 10 cm	2,458
c) Auftragung 0 bis 5 cm	0,814
d) Auftragung 0 bis 10 cm	1,437
43. Sandeinführen bei Pflasterungen bis 5 cm Höhe	0,609
44. Sand zu- oder nachführen bei Künetten- pflasterungen	0,609
45. Steine zur Hand des Pflasterers legen – Zuklauben	0,814
46. Wassertragen:	
a) beigestellt mit Wasserwagen vom Meister	0,195
b) beigestellt vom Pflasterer	0,609
47. Betonherstellung, und zwar Pflaster- Un- terbeton, Koffer- und Füsselbeton, Mört- tel- und Mischzubereitung samt Zufuhr des Materials bis 25 m und samt Einbrin- gung und Profilierung des Betons lt. den technischen Vorschriften für die Beton- herstellung. 160 kg Zement und 1,25 m ³ Sand je m ³ Fertigbeton	73,690
48. Einbringen und Profilieren von angeliefer- tem Fertigbetonmischgut, sonst wie vor .	24,556
49. Betonaufbruch, und zwar Straßen- und Gehsteigbeton, Pflaster-Unterbeton, Kof- fer- und Füsselbeton usw. und nach Er- fordernis zerkleinern	61,405

- | | |
|--|--------|
| 50. Aufbrechen von Gussasphalt und seitlich lagern: | |
| a) bei 2 cm Dicke | 0,609 |
| b) bei 4 cm Dicke | 1,222 |
| 51. Asphaltbelag (Hartgussasphalt auf Binder, Stampfasphalt, Teppichbelag, Bitumenkies und ähnliches) aufbrechen und seitlich lagern: | |
| a) bis zu einer Dicke von 0–6 cm | 4,737 |
| b) bis zu einer Dicke von 6,1–12 cm | 5,694 |
| c) bis zu einer Dicke von 12,1–18 cm .. | 7,686 |
| d) bis zu einer Dicke von 18,1–24 cm .. | 12,293 |
| 52. Schmutzzulage wird vergütet: | |
| a) für Pflasterverguss mit Zementmörtel | 0,050 |
| b) für Reinigen von Bitumenverguss | 0,050 |
| c) für Randsteinpflasterungen, je lfm ... | 0,010 |
| 53. Das Metergeld (auch für Einklaubarbeiten) beträgt für den Pflasterer: | |
| a) bei Groß- und Hartbetonsteinen | 0,060 |
| b) bei Kleinsteinen | 0,135 |
| c) bei Mosaiksteinen | 0,209 |
| d) bei Randsteinen, je lfm | 0,050 |
| 54. Böschungs- und Stiegenpflasterungen. Für trocken verlegtes Pflaster (Großsteine) auf Böschungen und Stiegen wird der Preis von Fall zu Fall nach einem zu treffenden Übereinkommen vereinbart. | |
| 55. Für Pflasterungen in den Geleisen der Städt. Straßenbahnen während des Betriebs für Erschwernis bis | |

zwei Linien wird ein Zuschlag von 15 Prozent und von drei Linien aufwärts ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Preise der Akkordlöhne vergütet. Dies ohne Rücksicht auf die Dichte des Verkehrs der Straßenbahnzüge, und zwar in den Fahr- und Mitteltrögen sowie den Außenbandeln bis zu 60 cm Breite. Bei Bandeln über 60 cm Breite wird keine Vergütung geleistet.

56. Bei Pflasterungen für die Bundesbahn wird bei Fahr- und Mitteltrögen und den Außenbandeln bis zu 1 m Breite auf alle Tarifsätze ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet. Dieser Zuschlag wird auch bei den Bahnübersetzungen für die innerhalb der Absperrschranken gelegene Pflasterfläche bezahlt.

57. Für Pflasterungen von Künetten über Telefon-, Gas- und Wasserleitungen, Kabelschächten, Kanalbauten usw. von einzelnen Flächen von 0 bis 10 qm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und von 10 bis 25 qm wird ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Längen- und Streckenpflasterungen von 0 bis 15 lfm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und ab 15 bis 30 lfm ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Privatarbeiten in Höfen bis 200 qm Fläche im Gemeindegebiet von Wien wird ein Erschwerniszuschlag von 25 Prozent auf sämtliche Tarifsätze bezahlt.

58. Neu

Im Quadratmeterpreis der Pos. 23 ist die Bezahlung von 2 Pflasterer-Hilfsarbeitern über 16 Jahre inkludiert. (Der Quadratmeterpreis versteht sich inklusive der Nebearbeiten und Schneiden pro lfm bei Pflasterungen von über 70 qm). Für Hartbetonstein-Pflasterungen bis zu 70 qm

gebührt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Quadratmeterpreis.

per qm bzw.
lfm
ab 1. Mai
2015
€

Bei Pflasterungen bis 70 qm gebührt für das
Schneiden pro lfm eine Vergütung von 1,871

Werkzeuge und Maschinen (Rüttelplatten und Schneidemaschinen) sind vom Unternehmer beizustellen.

Die Pflastererpartie setzt sich zusammen aus einem Pflasterergesellen und drei Hilfsarbeitern. Bei dieser Zusammensetzung gehen die Kosten eines Hilfsarbeiters zu Lasten des Unternehmers und zwei Hilfsarbeiter sind im Quadratmeterpreis beinhaltet.

Darüber hinaus ist bei Verringerung des Hilfsarbeiteranteiles an der Pflastererpartie und unbeschadet des Quadratmeterpreises ein weiterer Hilfsarbeiter vom Unternehmer zu bezahlen.

59. Für Zeitversäumnis, soweit nicht vom Arbeitnehmer verursacht, wird bei Akkordarbeiten auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 100 Prozent bezahlt.

60. Steine zurichten, Zwickelschlagen wird nach dem Stundenlohn vergütet.

61. Für Mitteleinrichtungen, nebst anschließender Steine wird bei allen Arbeiten über 10 m Mittellänge die Länge des Mittels nochmals mit 30 cm Breite vergütet, ohne Rücksicht auf eine geringere oder größere Breite der eingerichteten Fläche. Die Herstellung von Pflasterungen mit geraden oder halbrunden Scharen (Kleinsteinen) wird nur dann für eine Vergütung von 30 cm im Mittel bezahlt,

wenn die Pflasterfläche halbseitig oder mehrseitig für den Verkehr aufrechterhalten werden muss.

Besondere Bestimmungen

62. Das Zuführen jedes zur Verarbeitung gelangenden Steinmaterials, ausgenommen Randsteine, auf eine Entfernung bis 10 m ist in den Akkordpreisen inbegriffen. Voraussetzung ist, dass keine Hindernisse vorhanden sind, wodurch die Zufuhr verhindert wird.

63. Die Instandhaltung der Pflasterflächen besorgt die betreffende Pflastererpartie in der Dauer von sieben Tagen, wenn dieselbe Partie die Rammarbeiten selbst besorgt hat und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

64. Zu Rammarbeiten sind nach Möglichkeit gelernte Pflasterer zu verwenden.

65. Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) 2 qm zu bezahlen sind, für Schlaglöcher über sieben Steine und unter 1 qm Fläche sind zwei Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.

Für Keramit bis sieben Steine (fünf Löcher) 2 qm.
Über 30 Steine wird vermessen.

66. Für alle Arbeiten, für welche in diesem Tarif keine Akkordlöhne festgesetzt sind, werden solche vor Beginn der Arbeit unter Mitwirkung des Betriebsrates zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart.

67. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

68. Der Pflasterer hat keinen Anspruch auf die Ausführung der Nebenarbeiten; sollten daher einzelne Nebenarbeiten entfallen oder vom Meister ausgeführt werden, so entfällt auch die Bezahlung der nicht vom Pflasterer ausgeführten Nebenarbeiten und es wird nur die wirkliche Leistung bezahlt.

69. Bei Saum- und Rinnsalen in ungepflasterten Straßen (Makadam) usw. stellt der Unternehmer bei zwei Pflasterergehilfen einen Hilfsarbeiter zum Aufhacken und Aufräumen des Makadams auf seine Kosten bei.

70. Sortieren jeder Pflastergattung über 400 qm geschlossener Fläche besorgt der Meister (Unternehmer) durch eigens hiezu gestellte Hilfsarbeiter auf seine Kosten.

71. Bodenbereitung von 5 bis 10 cm. Auf- oder Abtrag über 50 qm Fläche besorgt der Meister mit eigens hiezu gestellten Hilfsarbeitern auf seine Kosten.

72. Ausgießen (mit Zement) – sämtlicher Steingattungen über 50 qm besorgt der Unternehmer auf seine Kosten.

Die Berechnung des Akkordlohnes bei Arbeiten, die mit Hilfsarbeitern ausgeführt werden, erfolgt derart, dass die Nebenarbeiten zum Akkordlohn geschlagen und bei der wöchentlichen Verrechnung der Hilfsarbeiterkollektivvertragslohn zuzüglich 30 Prozent für die geleisteten Arbeitsstunden in Abzug gebracht wird.

Artikel III – Praktikanten

a) Pflichtpraktikanten, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche prakti-

sche Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

b) Ferialarbeitsnehmer, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

Artikel IV – Änderung des Rahmenkollektivvertrages

§ 6 Entlohnung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2013)

In § 6 Ziffer 1 wird der fünfte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.“

§ 10 Dienstreisevergütung (mit Wirksamkeit 1. Mai 2015)

Die Sätze des Taggeldes in § 10 Abschnitt I Z 4 und 5 werden wie folgt festgelegt:

- Das Taggeld von 9,50 Euro wird per 1.5.2014 auf 9,70 Euro erhöht.
- Das Taggeld von 15,20 Euro wird per 1.5.2014 auf 15,52 Euro erhöht.
- Das Taggeld von 1,45 Euro wird per 1.5.2014 auf 1,48 Euro erhöht.

Das Übernachtungsgeld § 10 Abschnit II Z 1 wird mit Wirkung vom 1.5.2015 um den amtlichen VPI des Jahres 2014, d.h. um 1,7% erhöht und beträgt somit 12,56 Euro.

Artikel V – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2015. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2016.

Wien, am 17. März 2015

Für die Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Ing. Irene **Wedl-Kogler**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Franz Stefan
Huemer
Geschäftsführer

Für den Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef
Muchitsch
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundesgeschäftsführer

Herausgeber: Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
ZVR 576439352

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien,
Schaumburggasse 20/6.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort: Wien